

Bundessozialgericht I m N a m e n d e s V o l k e s
Az.: 1o RV 84/72

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
13. Juli 1972

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der 1o. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 22. Juni 1972 durch

Senatspräsident	S o n n e n b e r g - Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. B r o c k e ,
Bundesrichter	Dr. B u r d e n s k i,
Bundessozialrichterin	V o l l n b e r g und
Bundessozialrichter	R e i s

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
16. November 1971 aufgehoben und die Sache zur
erneuten Entscheidung an dieses Gericht zurückver-
wiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e:

I

Der Kläger begehrt die Anerkennung einer Lebercirrhose als Schädigungsfolge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Er leistete vom August 1939 an Wehrdienst und wurde am 5. September 1945 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen. Er beantragte im September 1963 die Anerkennung einer Lebercirrhose, die im Jahre 1958 bei ihm ärztlich festgestellt worden war, als Schädigungsfolge nach dem BVG. Die Versorgungsbehörde stellte Ermittlungen an; sie erhielt ua vom Krankenbuchlager Kassel eine Mitteilung, wonach der Kläger vom 1. bis 29. November 1944 mit der Krankheitsbezeichnung L I/II bzw. 14 im Reservelazarett Lüdenscheid behandelt worden sei. Aufgrund eines versorgungsärztlichen Gutachtens von Dr. Sauerwein vom 14. November 1965 lehnte die Versorgungsbehörde den Antrag des Klägers mit Bescheid vom 7. Oktober 1965 ab. Der Widerspruch des Klägers war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 19. April 1966).

Das Sozialgericht (SG) hat von dem Facharzt für innere Krankheiten Dr. St. ein Gutachten eingeholt; der Sachverständige ist in seinem Gutachten vom 17. November 1966 zu dem Ergebnis gelangt, daß die Lebercirrhose des Klägers durch eine Hungerdystrophie in der 5-monatigen Gefangenschaft entstanden sei. Der Beklagte hat sich im Schriftsatz vom 28. Dezember 1966 gegen dieses Gutachten ua mit dem Hinweis gewandt, daß der Sachverständige bei seiner Beurteilung die Behandlung des Klägers im Reservelazarett Lüdenscheid vom 1. bis 29. November 1944 wegen einer "infektiösen Bluterkrankung" nicht berücksichtigt habe. Das SG hat ferner von der Medizinischen Universitätsklinik Köln-Lindenthal ein weiteres Gutachten über die Frage des

- 3 -



- 3 -

ursächlichen Zusammenhangs der von dem Kläger als Schädigungsfolge geltend gemachten Gesundheitsstörung mit Einwirkungen des Krieges und der Kriegsgefangenschaft eingeholt. Die Sachverständigen Prof. Dr. B. und Dr. B. haben in ihrem Gutachten vom 29. Juni 1967 die Stellungnahme des Beklagten vom 28. Dezember 1966 gegen das Gutachten von Dr. St. erwähnt, sind jedoch - ohne auf die Behandlung des Klägers im Reservelazarett Lüdenscheid im November 1944 einzugehen -, zu dem Ergebnis gelangt, daß die etwa 5-monatige Kriegsgefangenschaft des Klägers bei Vorliegen einer Hungerdystrophie geeignet gewesen sei, die Lebercirrhose zu verursachen. Daraufhin hat das SG mit Urteil vom 10. Oktober 1967 unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides den Beklagten verpflichtet, Lebercirrhose als Schädigungsfolge anzuerkennen und dem Kläger vom 1. September 1963 an Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 80 v.H. zu zahlen.

In dem von dem Beklagten eingeleiteten Berufungsverfahren hat das Landessozialgericht (LSG) ein Gutachten von Prof. Dr. K. eingeholt, der in seinem Gutachten vom 25. September 1969 aufgrund seiner Erfahrung mit Tierversuchen zu dem Ergebnis gelangt ist, daß eine schwere Hungerdystrophie auch bei einer Kriegsgefangenschaft von unter 6 Monaten geeignet sei, eine Lebercirrhose zu verursachen. Ferner hat das LSG noch weitere Ermittlungen angestellt und u.a. vom Krankbuchlager Berlin die Auskunft erhalten, daß das Krankbuch des Reservelazaretts I Lüdenscheid-Bankloh seitenweise Eintragungen ehemaliger Wehrmachtsangehöriger aufweist, die wegen Geschlechtskrankheiten behandelt worden sind; bei der Abkürzung L I/II und 14 handele es sich um die Bezeichnung Lues.

Das LSG hat mit Urteil vom 16. November 1971 auf die Berufung des Beklagten das Urteil des SG vom 10. Oktober 1967 abgeändert und die Klage abgewiesen. In den Entscheidungsgründen hat es ausgeführt, daß es nicht wahr-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

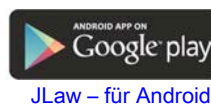
- 4 -

scheinlich sei, daß die Lebercirrhose des Klägers auf Einflüssen des Wehrdienstes und der Gefangenschaft beruhe. Die Voraussetzungen für die Anerkennung einer später auftretenden Lebercirrhose eines Kriegsgefangenen, wie sie in dem Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung (BMA) vom 20. August 1970 (BVB1 70, 98) festgelegt worden seien, könne das LSG nicht feststellen. Die Gefangenschaft des Klägers habe weniger als 6 Monate, nämlich allenfalls etwa 4 1/2 Monate gedauert. Eine schwere, andauernde Hungerdystrophie habe der Kläger nicht durchgemacht. Auch andere durch den Kriegsdienst und die Gefangenschaft entstandene Leiden, die zu einer Lebercirrhose führen könnten, seien nicht ermittelt worden. Das LSG hat sodann auf die Behandlung des Klägers im November 1944 im Reservelazarett Lüdenscheid wegen Lues hingewiesen und dazu ausgeführt, daß Zweifel an der Bedeutung der abgekürzt gebrauchten Krankheitsbezeichnung (L I/II und 14) nicht bestünden. Es hat im Anschluß daran wörtlich ausgeführt (Seite 12 des Urteilsabdrucks): "Wie dem Senat aus anderen Rechtsstreitigkeiten, insbesondere aus einem Gutachten, das ihm im Verfahren L 6 V 191/66 vorgelegen hat, bekannt ist, kann es nach den Salvan-Wismutkuren, die in der Kriegszeit bei Lueserkrankungen durchgeführt zu werden pflegten, zu einem homologen Serumikterus kommen, der eine Lebercirrhose hervorruft." Mit weiteren Ausführungen hat das LSG sodann die verschiedenen Gutachten gewürdigt mit dem Ergebnis, daß es hieraus nicht auf eine Wahrscheinlichkeit zwischen Einflüssen der Kriegsgefangenschaft und der beim Kläger festgestellten Lebercirrhose habe schließen können. Eine weitere Aufklärung des Sachverhalts sei in medizinischer Hinsicht nicht möglich. Der Kläger sei zu der vom LSG angeordneten Untersuchung und Begutachtung durch Prof. Dr. G. B. von der 1. Medizinischen Klinik in Düsseldorf wegen seines Gesundheitszustandes nicht erschienen. Der Kläger habe dabei ausdrücklich vorgetragen, daß er selbst mit einem Krankenwagen nicht reisefähig sei und

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

er sich keinen Aufregungen mehr aussetzen dürfe. Die Einholung eines Aktengutachtens reiche zur Klärung des Sachverhalts nicht aus; um prüfen zu können, welche Bedeutung der Lueserkrankung beizumessen sei, müsse der Sachverständige Gelegenheit erhalten, die Vorgeschichte durch Befragung des Klägers zu ergänzen. Eine solche Befragung sei - abgesehen von seiner fehlenden Reisefähigkeit - auch deshalb nicht mehr möglich, weil er an Gedächtnisschwäche leide.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Der Kläger hat gegen dieses ihm am 7. Januar 1972 zugestellte Urteil am 7. Februar 1972 Revision eingelegt und diese - nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist bis zum 7. April 1972 - mit einem an diesem Tage beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz begründet.

Er beantragt,

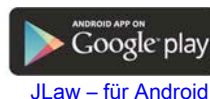
- 1) unter Aufhebung des angefochtenen Urteils des LSG Nordrhein-Westfalen vom 16. November 1971 nach dem erstinstanzlichen Urteil zuerkennen, hilfsweise,
die Sache an das LSG Nordrhein-Westfalen zurückzuverweisen.
- 2) Die Kosten des gesamten Rechtsstreits dem Beklagten aufzuerlegen.

In seiner Revisionsbegründung, auf die Bezug genommen wird, rügt der Kläger die Verletzung formellen und materiellen Rechts durch das LSG und bringt hierzu insbesondere vor, daß ihm das LSG das rechtliche Gehör versagt habe. Unter Bezugnahme auf die Ausführungen des LSG auf Bl. 12 des Urteilsabdrucks meint er, daß in keinem der zahlreichen eingeholten medizinischen Gutachten von einer infektiösen

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

Bluterkrankung die Rede sei, obwohl der Beklagte in seinem Schreiben vom 28. Dezember 1966 darauf hingewiesen habe. Dennoch hätten die Sachverständigen diese Tatsache nicht berücksichtigt. Wäre es ihm - dem Kläger - bekannt gewesen, daß das LSG die Verursachung der festgestellten Lebercirrhose auch durch die Behandlung nach einer Lueserkrankung für möglich hielte, hätte er sich zu diesem für das LSG entscheidenden Gesichtspunkt ausreichend geäußert. Er wisse nämlich nichts von einer Lueserkrankung, vielmehr sei er nur in Lüdenscheid untersucht worden. Hierzu werden vom Kläger weitere Ausführungen gemacht, der ferner mit näherer Begründung noch Verletzungen der §§ 103 und 128 SGG sowie Verletzungen des materiellen Rechts durch das LSG rügt.

Der Beklagte beantragt,

die Revision insoweit als unbegründet zurückzuweisen, als der Kläger nicht nur die Zurückverweisung der Sache beantragt.

In seiner Revisionserwiderung vom 3. Mai 1972, auf die Bezug genommen wird, hat der Beklagte von einer Stellungnahme zu den Verfahrensrügen und dem hilfsweise gestellten Antrag des Klägers auf Zurückverweisung abgesehen. Der Beklagte hält den Antrag auf Verurteilung zur Anerkennung und Leistung deshalb nicht für begründet, weil der vom LSG festgestellte Sachverhalt für eine Anerkennung nicht ausreiche.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) einverstanden erklärt.

- 7 -



- 7 -

II

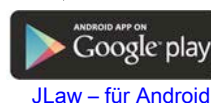
Der Kläger hat die Revision form- und fristgerecht eingelegt und begründet (§§ 164, 166 SGG). Da das LSG die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen und der Kläger eine Gesetzesverletzung bei der Anwendung der in der Kriegsopferversorgung geltenden Kausalitätsnorm i.S. des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG nicht gerügt hat, ist die Revision nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG i.S. des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt wird und vorliegt (BSG 1, 159). Der Kläger rügt in mehrfacher Hinsicht eine Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften i.S. des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG durch das LSG. Werden mehrere wesentliche Verfahrensmängel gerügt, so genügt es für die Statthaftigkeit der Revision, daß einer der gerügten Verfahrensmängel vorliegt; in einem solchen Fall kommt es nicht mehr darauf an, ob auch die übrigen Rügen durchgreifen (BSG in SozR Nr. 122 zu § 162 SGG). Der Kläger rügt zutreffend eine Verletzung des rechtlichen Gehörs gemäß § 62 SGG (Art. 103 des Grundgesetzes -GG-) durch das LSG. Er bringt hierzu vor, daß ihm vom LSG nicht die Möglichkeit gegeben worden sei, zu der vom Berufungsgericht für rechtserheblich angesehenen Frage des ursächlichen Zusammenhangs einer Lueserkrankung und deren angeblicher Behandlung mit der von ihm als Schädigungsfolge geltend gemachten Lebercirrhose Stellung zu nehmen. Dieses Vorbringen rechtfertigt im vorliegenden Fall die Rüge einer Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das LSG. Das rechtliche Gehör ist nämlich schon dann verletzt, wenn einem Beteiligten im Verfahren nicht die Möglichkeit gewährt worden ist, zu den für die abschließende Entscheidung rechtserheblichen Tatsachen Stellung zu nehmen. Dies ergibt sich schon aus § 128 Abs. 2 SGG, nach welchem das Urteil nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden darf, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten. Durch den allgemeinen Grundsatz der Gewährung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

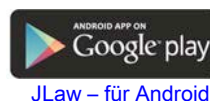
rechtlichen Gehörs gemäß § 62 SGG (Art. 103 SGG) und die spezielle Regelung des § 128 Abs. 2 SGG sollen die Beteiligten davor geschützt werden, daß sie in dem Urteil mit Tatsachen und Beweisergebnissen vom Gericht "überrascht" werden; das Gericht darf jedenfalls solche Tatsachen und Beweisergebnisse bei der Urteilsfindung nicht verwerten, die den Beteiligten entweder nicht bekannt waren oder die - sofern sie bekannt gewesen sind - erkennbar bis zum Abschluß des Verfahrens für die Entscheidung als rechtsunerheblich erachtet werden mußten. Diese Grundsätze hat das LSG aber nicht beachtet, wenn es sein Urteil auch auf die Tatsache einer Lueserkrankung des Klägers im November 1944 und weiter auf ein insoweit medizinisches Beweisergebnis gestützt hat, welches dem LSG aus einem anderen Verfahren - mit dem Aktenzeichen L 6 V 191/66 - bekannt war, an dem der Kläger offensichtlich nicht beteiligt war. Zwar hat der Beklagte vor dem SG in seinem Schriftsatz vom 28. Dezember 1966 darauf hingewiesen, daß der Kläger nach den Eintragungen des Krankenbuchlagers in Kassel im November 1944 im Reservelazarett Lüdenscheid stationär an einer "infektiösen Bluterkrankung" behandelt worden sei und dazu ausgeführt, "in keinem der vorliegenden Gutachten, auch nicht von Dr. St. [REDACTED], wird diese Behandlung erwähnt, obwohl sie für die Erörterung der Genese der Lebererkrankung mit der damals üblichen medikamentösen Behandlung in den Kreis der Betrachtung zumindest einzubeziehen wäre". Trotz dieses Hinweises des Beklagten haben weder die daraufhin vom SG gehörten Sachverständigen Prof. Dr. B. [REDACTED] und Dr. B. [REDACTED], die in ihrem Gutachten vom 29. Juni 1967 den Schriftsatz des Beklagten vom 28. Dezember 1966 bei der Darstellung der Aktenlage erwähnen, noch der später vom LSG gehörte Sachverständige Prof. Dr. K. [REDACTED] Anlaß gesehen, bei der Beurteilung der Frage des ursächlichen Zusammenhangs der Lebercirrhose des Klägers mit Einflüssen der Gefangenschaft auch nur mit einem Wort die Tatsache einer Behandlung wegen einer "infektiösen Bluterkrankung" in ihre Erörterungen einzubeziehen. Dadurch mußte der Kläger trotz des Hinweises des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Beklagten in seinem Schriftsatz vom 28. Dezember 1966 zu der Auffassung gelangen, daß die "infektiöse Bluterkrankung" für die zu entscheidende medizinische Frage keine Bedeutung habe. Auch aus der Übermittlung der Auskunft des Krankenhausbuchlagers Berlin vom 4. November 1971, aus der nunmehr deutlich zu ersehen war, daß die "infektiöse Bluterkrankung" eine "Lues" gewesen sein soll, war für den Kläger noch nicht ersichtlich, daß die während der Kriegszeit bei dieser Erkrankung übliche medikamentöse Behandlung medizinisch für die Entstehung einer Lebercirrhose von Bedeutung sein könnte. Der Kläger konnte auch deshalb die Lueserkrankung aus seiner Betrachtung ausscheiden, weil - wie das SG aufgrund der Gutachten von Dr. St. und von Prof. Dr. B. und Dr. B. geschlossen hatte -, "andere leberschädigende Faktoren mit Sicherheit ausgeschlossen werden müssen". Wenn das LSG nunmehr bei seiner Entscheidung, ohne den Kläger zuvor darauf hinzuweisen, daß mögliche Zusammenhänge zwischen einer im Kriege durchgeführten medikamentösen Behandlung einer Lues, mit einer später auftretenden Lebercirrhose in den Kreis der Betrachtungen einbezogen werden müßten, auf Seite 12 des Urteilsabdrucks eine insoweit "dem Senat aus anderen Rechtsstreitigkeiten, insbesondere aus einem Gutachten, das ihm im Verfahren L 6 V 191/66 vorgelegen hat", bekannte Tatsachen verwertet, so hat es damit den Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß § 62 SGG verletzt. Auch zu Tatsachen, die als gerichtskundig angesehen werden, müssen sich die Beteiligten äußern können (siehe dazu BSG in SozR Nr. 17 zu § 62 SGG, Nr. 70 zu § 128 SGG mit weiteren Nachweisen). Dem Urteil ist jedenfalls nicht zu entnehmen, daß das LSG entweder dem Kläger die Möglichkeit gegeben hat, zur Frage der Lueserkrankung und dazu Stellung zu nehmen, inwieweit eine im Kriege vorgenommene entsprechende Behandlung sich auf die Entstehung einer Lebercirrhose auswirken kann, noch, daß es die ihm "gerichtskundig bekannten Tatsachen" so in den Prozeß eingeführt hat, daß sich der Kläger hierzu äußern können. Wegen der Verletzung des rechtlichen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

Gehörs gemäß §§ 62 und 128 SGG, die einen wesentlichen Mangel im Verfahren des LSG i.S. des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG darstellt, ist die Revision statthaft.

Sie ist auch begründet, denn es ist nicht auszuschließen, daß das LSG ohne den bezeichneten Verfahrensmangel, der den Kläger möglicherweise an ergänzendem sachgemäßen Vorbringen gehindert hat, zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. Da dem Kläger das rechtliche Gehör vor dem LSG gewährt werden muß, war die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)